



Ukrainische Kraftfahrzeuge in der Region Hannover Anfrage des Regionsabgeordneten Manfred Kammler vom 24. Mai 2023

Organisationseinheit:

Dezernat I

Datum

06.06.2023

Sachverhalt

Fahrer ukrainischer Kraftfahrzeuge begehen wie jeder andere Fahrzeugführer gelegentlich Verkehrsverstöße, beispielsweise im Bereich des Halte- und Parkverhaltens sowie der Geschwindigkeit.

Fragen:

1. Werden Verkehrsverstöße von ukrainischen Fahrzeugführern im Bereich der Region Hannover verfolgt? Wenn nein, warum nicht?

Die Verkehrsverstöße, welche durch ukrainische Fahrzeugführende begangen werden, werden hier geahndet.

2. Wenn ja, wie wird die Feststellung des Fahrzeughalters durchgeführt?

Grundsätzlich werden nach Erfassung des Kfz-Kennzeichens beim Kraftfahrt-Bundesamt die Daten des Fahrzeughalters abgefragt. Das Kraftfahrt-Bundesamt verfügt jedoch nur über Daten, die zugelassene Fahrzeuge innerhalb der EU betreffen. Über die EU hinaus findet kein Austausch der Halterdaten statt. Eine Ermittlung des Fahrzeughalters bei Fahrzeugen, die in der Ukraine zugelassen wurden, ist daher nur möglich, wenn das Fahrzeug bei Feststellung der Ordnungswidrigkeit durch die Polizei angehalten wird und die Daten des Fahrzeughalters bzw. des Fahrzeugführenden im Rahmen der polizeilichen Kontrolle erfasst werden. Diese Daten werden zusammen mit der Ordnungswidrigkeitenanzeige an die Region Hannover weitergeleitet.

3. Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen ukrainische Fahrzeughalter wurden im Jahr 2022 von der Region Hannover eingeleitet?

2022 wurden sechs Verfahren gegen ukrainische Fahrzeughalter eingeleitet wurden. Es wird in diesem Zusammenhang jedoch darauf hingewiesen, dass die Aufbewahrungsfrist von Ermittlungsakten nach dem Niedersächsischen Ahndungserlass bei Verwarngeldverfahren (vereinfachtes Verfahren bei Bußgeldern < 60€) sechs Monate beträgt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die Akten abgeschlossen sind. Diese abgeschlossenen Verwarngeldverfahren sind in den mitgeteilten eröffneten Verfahren daher nicht enthalten, da die Aufbewahrungsfrist bereits abgelaufen ist.

4. Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen ukrainische Fahrzeughalter wurden im Jahr 2022 gemäß den geltenden Verkehrsvorschriften durch Zahlung von Buß- oder

Verwarngeldern erfolgreich abgeschlossen?

Zwei Verfahren wurden hier durch Zahlung des Buß- bzw. Verwarngeldes erfolgreich abgeschlossen.

Anlage/n

Keine